



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 26.10.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/46

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

21-0143.13

#### Sitzung des Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses

Am Montag, den 02.11.2020, um 14 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses statt.

#### Tagesordnung:

1. Mainschleifenbahn  
Änderung des Gesellschaftervertrages
2. Corona-Auswirkungen auf den ÖPNV  
-Information
3. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen  
Deckenbauprogramm 2021
4. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen  
Kreisstraße KT 56 Schwanberg  
-Ausbau zwischen St 2418 und Zufahrt PKW-Parkplatz  
-Information

5. Kreisstraße KT 38

Ausbau einer Teilstrecke in der OD Stadelschwarzach und Buttergasse  
-Information

6. Antrag der CSU-Fraktion

-Lagerfläche von Bodenaushub aus Straßenbaumaßnahmen

7. Vergaben

8. Verschiedenes

**Hinweis zur aktuellen Coronalage:**

Bitte tragen Sie beim Betreten des Landratsamtes und auf dem Weg bis zu Ihrem Sitzplatz einen Mund-Nasen-Schutz/eine Community-Maske.

Bitte nutzen Sie das am Eingang bereit gestellte Handdesinfektionsmittel.

Bitte halten Sie Abstand, wo möglich mindestens 1,5 m.

Bitte halten Sie die allgemeinen Hygieneregeln und die Niesetikette ein.

Bitte beachten Sie: soweit Sie aktuell bestätigt an einer COVID19-Erkrankung leiden, dürfen Sie nicht an einer Sitzung teilnehmen. Soweit Sie in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten sowie wenn Sie an noch nicht abgeklärten Krankheitssymptomen, die auf eine COVI-19-Erkrankung hinweisen können (insbesondere Erkältungssymptome) leiden, sollen Sie bitte nicht an einer Sitzung teilnehmen.

Kitzingen, 20.10.2020

Tamara Bischof

Landrätin

### **Stellenausschreibung**

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für den Bereich **Asylbewerberleistungsgesetz** im Sachgebiet Soziales und Senioren

- **einen Beamten (m/w/d) der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen der 2. Qualifikationsebene**

oder

- **einen Verwaltungsfachangestellten (m/w/d), Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung des Freistaates Bayern und der Kommunalverwaltung**

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Eine Verteilung der Aufgaben auf zwei Teilzeitkräfte ist möglich, sofern eine tägliche Besetzung und ein reibungsloser Ablauf der Sachbearbeitung gewährleistet sind.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

[www.kitzingen.de/stellenausschreibungen](http://www.kitzingen.de/stellenausschreibungen).

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **08.11.2020**.

Kitzingen, 21.10.2020

**Schulverband Kleinlangheim**

Das Landratsamt gibt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchuFG i.V.m. Art. 21 KommZG

1. die Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbands Kleinlangheim vom 14.09.2020  
Nr. 321-028/01.1-SchV6 und
2. den Wortlaut der genehmigten Satzung

bekannt.

I. Genehmigung:

Die Verbandssatzung wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt.

II. Verbandssatzung:

**Satzung zur Regelung von Fragen  
der Verfassung des Schulverbands  
(Verbandssatzung)**

Der Schulverband Kleinlangheim (nachfolgend stets "Schulverband" genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands  
(Verbandssatzung)**

**§ 1**

**Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Kleinlangheim
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kleinlangheim.

## **§ 2**

### **Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte sowie die allgemeine Verwaltung des Schulverbands werden aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags von der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim geführt.

## **§ 3**

### **Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,00 €. Die Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld für jede Sitzung von 10,00 €.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung von 10,00 € für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung genannten Ort stattfinden;

- b) wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
  - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz von 10,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
  - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz von 10,00 € unter den in Buchstabe c genannten Voraussetzungen; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungsleistungen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 4**

#### **Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2020 in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 14.10.2014 (LKrABI S. 231) außer Kraft.

Kleinlangheim, 30.09.2020

Gerlinde Stier  
Schulverbandsvorsitzende

Kitzingen, 21.10.2021